

## NEWS AUS BERN

**FABI - UMSETZUNG BEI GESCHÄFTSWAGEN**

AB 1. JANUAR 2016



Bei der Direkten Bundessteuer wird der Abzug von Berufsauslagen für den Arbeitsweg auf maximal CHF 3'000 im Jahr reduziert. Die Kantone sind frei in der Ausgestaltung. Aufwendig für Unternehmen ist die Umsetzung bei Mitarbeitenden mit Geschäftswagen. Wir zeigen mögliche Lösungen.

**Um was geht es?**

Gemäss der am 9. Februar 2014 vom Stimmvolk angenommenen FABI-Vorlage wird der Fahrkostenabzug für Pendler bei der direkten Bundessteuer ab dem 1. Januar 2016 auf CHF 3'000 begrenzt.

Nach der Abstimmung wurde bekannt, dass bei einem vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Geschäftswagen eine Aufrechnung zum steuerbaren Einkommen erfolgen würde, wenn der Arbeitsweg einen materiellen Gegenwert von mehr als CHF 3'000 pro Jahr betragen würde (direkte Bundessteuer). Diese Aufrechnung erfolgt zusätzlich zum heute schon bekannten Privatanteil für die Nutzung von Geschäftsfahrzeugen. Dies führt, je nach Länge des Arbeitswegs, zu einer wesentlichen zusätzlichen Steuerbelastung.

Aus der neuen Wegleitung zum Lohnausweis, geht hervor, dass der Arbeitgeber ab dem Jahr 2016 unter Ziffer 15 den prozentmässigen Anteil Aussendienst bescheinigen muss. Die Aufrechnung für den Arbeitsweg vermindert sich um den Prozentsatz der Aussendiensttätigkeit.

In dieser Ausgabe stellen wir dar, wie die FABI-Bestimmungen im Lohnausweis 2016 in die Praxis umgesetzt werden können, wie die heute bekannten kantonalen Bestimmungen lauten und welche organisatorischen Vorkehrungen ab 1. Januar 2016 vorgekehrt werden sollten.

**Die Facts in Kürze**

- **FABI** bedeutet = Finanzierung Ausbau der Eisenbahninfrastruktur
- **Unselbständigerwerbende ohne Geschäftswagen** können bei der Direkten Bundessteuer ab 1.1.2016 maximal CHF 3'000 als Wegkosten geltend machen.
- Mitarbeitende mit Geschäftswagen müssen den geldwerten Vorteil, welchen sie durch den Geschäftswagen für den Arbeitsweg erzielen, abzüglich der FABI-Pauschale von CHF 3'000, versteuern.
- Dieser geldwerte Vorteil hat **keinen Einfluss auf die Sozialversicherungen**.
- Bei **Angestellten mit Geschäftswagen** muss der Arbeitgeber den prozentmässigen Anteil Aussendienst im Lohnausweis bescheinigen.
- **Selbständigerwerbende** sind von den FABI-Bestimmungen nicht betroffen.

## Pflichten des Arbeitgebers bei zur Verfügungsstellung von Geschäftswagen im Zusammenhang mit dem Lohnausweis

Der Arbeitgeber hat im Rahmen der Erstellung des Lohnausweises folgende Pflichten bei Inhabern mit sogenannt «gemischt genutzten» Geschäftswagen:

- ▶ Deklaration des Privatanteils von i.d.R. 9,6 % des Kaufpreises ohne MWST unter Ziffer 2.2
- ▶ Markierung des Buchstabens «F» mit einem «X»
- ▶ Sofern der Mitarbeitende ganz oder teilweise im Aussendienst tätig ist, kann der entsprechende Prozentsatz in Ziffer 15 des Lohnausweises, unter den Bemerkungen, aufgeführt werden (siehe weiter unten)
- ▶ Der Lohnausweis muss vollständig, korrekt und wahrheitsgemäss erstellt werden

## Neuerungen bei der FABI-Regelung

**Arbeitnehmer im Aussendienst mit Geschäftsfahrzeugen.** Bei Mitarbeitenden mit Geschäftswagen wird bei der Direkten Bundessteuer und in zahlreichen Kantonen ab dem 1. Januar 2016 die Differenz zwischen dem theoretischen Arbeitsweg-Abzug und der FABI-Pendler-Pauschale als Erwerbseinkommen aufgerechnet. Diese Aufrechnung erfolgt im Veranlagungsverfahren. Die genauen Modalitäten sind zur Zeit der Drucklegung noch nicht bekannt.

Aussendienstmitarbeitende fahren jedoch unter Umständen nicht zuerst von zu Hause zum Arbeitsort, sondern direkt zum Kunden. Solche Fahrten werden nicht als Arbeitsweg betrachtet. Das heisst, dass die Aufrechnung für den Arbeitsweg um diese Tage gekürzt wird.

**Ziff. 70 der angepassten Wegleitung zum Lohnausweis:** Besitzen Arbeitnehmende einen Geschäftswagen und arbeiten vollständig oder teilweise im Aussendienst (bspw. Handelsreisende, Kundenberater, Monteure, bei regelmässiger Erwerbstätigkeit auf Baustellen und Projekten), muss der Arbeitgeber unter Ziffer 15 den prozentmässigen Anteil Aussendienst bescheinigen.

Nach Auffassung der Steuerverwaltung sind auch Mitarbeitende mit Fahrzeugen betroffen, bei denen der **Privatgebrauch erheblich eingeschränkt** ist, z. B. durch fest installierte Vorrichtungen für den Transport von Werkzeugen, da auch bei solchen Servicewagen die Arbeitswegkosten vom Arbeitgeber übernommen werden.

## Was bedeutet «Aussendiensttätigkeit» für den Fiskus?

Der Fiskus interessiert sich im Grunde genommen nicht dafür, ob ein Mitarbeitender in den Räumen der Gesellschaft oder auswärts tätig ist. «Aussendienst» ist kein steuerlich definierter Begriff. Es geht somit nur um die Frage, ob der Mitarbeitende den **Arbeitsweg (Wohnort zu Geschäftsort) morgens und abends** mit dem Geschäftswagen zurücklegt. Die Arbeitswege sind somit massgebend für die Qualifikation, ob «Aussendienst» vorliegt oder nicht. Der Prozentsatz der Arbeitswege ist somit zu bescheinigen.

Der Bund und die meisten Kantone rechnen mit 220 Arbeitstagen.



## Berechnungsbeispiel Mitarbeitender mit teilweise «Aussendiensttätigkeit»

### Berechnungsbeispiel Direkte Bundessteuer (DBST)

Hat ein Mitarbeitender mit einem Arbeitsweg von 30 Kilometern ein Geschäftsauto zur Verfügung, ergibt sich bei einem Kilometeransatz von 70 Rappen und 220 Arbeitstagen eine Aufrechnung von CHF 6'240.

30 km × 2 × 0.70 × 220 = CHF 9'240

Abzüglich FABI-Pauschale - CHF 3'000

**Geldwerter Vorteil für Arbeitsweg CHF 6'240**

Wenn nun der Arbeitgeber in Ziff. 15 des Lohnausweises bescheinigt, dass der Arbeitnehmer während 40 % seiner Arbeitszeit im Aussendienst (also 60 % am Arbeitsort) tätig war, ergibt das die folgende Aufrechnung:

30 km × 2 × 0.70 × 220 × 60 % = CHF 5'544

Abzüglich FABI-Pauschale - CHF 3'000

**Geldwerter Vorteil für Arbeitsweg CHF 2'544**

### Bei welchen Geschäftswagen spielt FABI keine Rolle?

Da ein Abzug von CHF 3'000 (beim Bund) erfolgt, bleiben kurze Arbeitswege ohne zusätzlichen Einfluss auf das steuerbare Einkommen. Beim Bund liegt die «Eintrittsschwelle» für einen Arbeitnehmenden mit einem 100 %-Pensum **bei einem einfachen Arbeitsweg von 9,7 Kilometer**. Berechnung: 9,7 Km x 2 Arbeitswege x 220 Arbeitstage à 70 Rappen x 100 % = CHF 2'988. Nach Abzug von CHF 3'000 FABI-Pauschale verbleibt kein zu versteuernder Vorteil.

Welche Lösungsmöglichkeiten zur Bestimmung des prozentmässigen Anteils Aussendienst pro Mitarbeiter stehen Unternehmen in der Praxis zur Verfügung?

### Variante 1: Der Arbeitgeber bestimmt den Prozentsatz

Der Lohnausweis wird ohne Mitwirkung durch den Arbeitnehmenden erstellt. Die Reaktionen der Arbeitnehmenden sind vorhersehbar. Da die Mitarbeitenden bekanntlich «steuersensitiv» sind, werden sie die Bemerkungen unter Ziffer 15 des Lohnausweises zum Aussendienstanteil genau lesen. Wahrscheinlich werden die Betroffenen dem Arbeitgeber vorrechnen, dass der bescheinigte Prozentsatz zu tief sei. Die Gründe könnten sein: Krankheit und Unfall, Auslandsaufenthalt, externe Kurse und Weiterbildung, zusätzliche Fahrten direkt zum Kunden etc.

Zudem ist der Nachweis des Prozentsatzes äusserst schwierig zu erbringen. Ausserdem sind «Gefälligkeitsbemerkungen» mit einem willkürlich zu hohen Aussendienstanteil strikt zu unterlassen (Der Lohnausweis ist eine Urkunde.).

### Variante 2: Der Arbeitnehmende meldet dem Arbeitgeber den Prozentsatz

Der Arbeitnehmende muss bei dieser Variante **ab 1. Januar 2016** über die morgens und abends zwischen dem Wohn- und Arbeitsort effektiv zurückgelegten Arbeitswege Buch führen. Der Arbeitgeber muss diese Selbstdeklaration prüfen und anschliessend den Lohnausweis entsprechend ausstellen. Die Aufzeichnungen sollten archiviert werden. Allenfalls ist es möglich, das Zeiterfassungsprogramm entsprechend anzupassen.

Die Dokumentation der Arbeitswege durch den Arbeitnehmenden ist aufwendig und dürfte unbeliebt sein. Bei wenigen von der Regelung betroffenen Angestellten ist die Situation für den Arbeitgeber noch überschaubar und Kontrollen sind ohne weiteres möglich. Falls jedoch Dutzende Arbeitnehmende betroffen sind, wird die Erstellung der Lohnausweise sehr arbeitsintensiv, falls die Abläufe nicht automatisiert werden können.

### Allenfalls Variante 3: Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und dem Mitarbeitenden

Zum Zeitpunkt der Drucklegung sind die Detailbestimmungen noch nicht bekannt. Allenfalls besteht die Möglichkeit, den Prozentsatz der Aussendiensttätigkeit pro Berufsgruppe in einem Unternehmen pauschal festzulegen. Wir werden die Entwicklung intensiv verfolgen und werden die gesetzlichen Regelungen publizieren, sobald klar ist, ob eine vereinfachte Deklaration möglich ist. Leider ist das heute noch nicht der Fall, obwohl es wichtig wäre, rechtzeitig vor dem 1. Januar 2016 die entsprechenden Dispositionen treffen zu können.

### Umsetzung in den Kantonen - Stand 30.11.2015

Jeder Kanton ist in der Ausgestaltung frei, wie FABI im kantonalen Steuergesetz umgesetzt werden soll. Wir haben im Oktober 2015 alle Steuerverwaltungen der 26 Kantone angeschrieben. Die Umsetzung ist bei vielen Kantonen noch nicht definitiv beschlossen. Folgende Daten sind uns bei Drucklegung bekannt.

Umsetzung von FABI - Stand: 30.11.2015		
Körperschaft	«Begrenzung Pendlerabzug (CHF)»	Regelung ab
Bund	3'000	1. Januar 2016
AR	6'000	1. Januar 2015*
BS	3'000	1. Januar 2016
BE	6'700	1. Januar 2016
NW	6'000	1. Januar 2016
SG	3'655	1. Januar 2016
TG	6'000	1. Januar 2016
*Aufrechnung des geldwerten Vorteils erst ab 1. Januar 2016		S.E. & O.

### Fazit

**Der Lohnausweis ist** für die Besteuerung der fast 5 Millionen Unselbständigerwerbenden in der Schweiz **die wichtigste Grundlage**. Ab dem 1. Januar 2016 kommt neu auch noch die **FABI-Deklaration** bei Geschäftswagen dazu, welche sich auf die private Steuer auswirkt, sofern der einfache Arbeitsweg mindestens 10 Kilometer (bei 100 %-Pensum) ausmacht.

Der Arbeitgeber muss bei den Bemerkungen im Lohnausweis (Ziffer 15) den prozentmässigen Anteil Aussendienst bescheinigen. Diese Bescheinigung ist Ende 2016, anfangs 2017 auf dem Lohnausweis des Jahres 2016 erstmalig anzubringen.

Es empfiehlt sich, den Mitarbeitenden mit der Dokumentation der mit dem Geschäftswagen zurückgelegten Arbeitswege zu beauftragen. Oft muss die Arbeitszeit ohnehin erfasst werden und somit kann das bestehende Reporting allenfalls entsprechend erweitert werden. Die organisatorischen Vorkehrungen sind per 1. Januar 2016 umzusetzen, damit Ende 2016 der Lohnausweis 2016 korrekt erstellt werden kann. Ob es zulässig ist, eine einfachere pauschale Variante zu wählen, ist zum heutigen Zeitpunkt noch offen und die Detailbestimmungen sind abzuwarten.

Die Bescheinigung der Aussendiensttätigkeit hat einen wesentlichen Einfluss auf die Besteuerung des Arbeitnehmenden im Veranlagungsverfahren. Man könnte versucht sein, die Deklaration so vorzunehmen, dass sie für den Arbeitnehmenden besonders günstig ist. Davon ist allerdings abzuraten, denn der Aussteller des Lohnausweises sollte sich bewusst sein, dass es sich beim Lohnausweis um eine **Urkunde** handelt.

Vorstehend haben wir den aktuellen Stand unserer Kenntnisse auf kantonalen Ebene dargestellt. Vieles ist noch im Fluss. Wir werden das Thema nochmals aufnehmen, sobald die Detailbestimmungen bekannt sind.

**Autoren** Erich Ettlin, dipl. Steuerexperte, Leiter Produktbereich Steuern und Recht, Partner, BDO AG Luzern,  
Tel: 041 368 13 36, E-Mail: erich.ettlin@bdo.ch

Hanspeter Baumann, dipl. Treuhandexperte, Partner, BDO AG Liestal, Tel: 061 927 87 00, E-Mail: hanspeter.baumann@bdo.ch

Robert Hess, Betriebsökonom FH, Steuerberater, BDO AG Luzern, Tel: 041 368 13 25, E-Mail: robert.hess@bdo.ch

## Haben Sie Fragen?

Für Fragen oder bei Unklarheiten kontaktieren Sie bitte Ihren **Kundenpartner** oder eine unserer **33 Niederlassungen in Ihrer Nähe**.

<https://www.bdo.ch/de-ch/standorte>

oder Tel. 0800 825 000

### Hinweis

Diese Publikation will einen Überblick vermitteln; sie enthält Informationen allgemeiner Art und kann eine individuelle Abklärung nicht ersetzen. Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen. Es ist zu beachten, dass überlagernde Vorschriften bestehen können. Bei einer Verknüpfung mit einem früher erschienenen Newsletter ist die Rechtsentwicklung seit dem Erscheinen zu berücksichtigen.

### Copyright

Ein Abdruck dieses Artikels (auch auszugsweise) ist nur mit schriftlicher Zustimmung von BDO und mit Quellenangabe gestattet. Bitte senden Sie uns ein Belegexemplar zu.

Ansprechperson: Heidi Funderinger  
Tel: 044 444 35 09  
E-Mail: Newsletter@bdo.ch